

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage

Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 0537/2013/2.1	Status öffentlich						
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl zum Schöffen sowie Wahl von vier Vertrauenspersonen als Beisitzer im Ausschuss beim Amtsgericht für die Geschäftsjahre 2014 - 2018								
<u>Beratungsfolge:</u> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 15%;">06.06.2013</td> <td style="width: 65%;">Verwaltungsausschuss</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">nicht öffentlich</td> </tr> <tr> <td>11.06.2013</td> <td>Rat der Stadt Norden</td> <td style="text-align: right;">öffentlich</td> </tr> </table>			06.06.2013	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	11.06.2013	Rat der Stadt Norden	öffentlich
06.06.2013	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich						
11.06.2013	Rat der Stadt Norden	öffentlich						
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> 2.1 Decker		<u>Organisationseinheit:</u> Bürgerdienste und Sicherheit						

Beschlussvorschlag:

1. In der Vorschlagsliste für die Wahl zum Schöffen werden 22 Personen aus der anliegenden Liste mit den lfd. Nummern:

aufgenommen.

2. Als Vertrauenspersonen für den Ausschuss beim Amtsgericht zur Wahl des Schöffen werden gewählt.

- a)
- b)
- c)
- d)

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Finanzen

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐	Betrag: _____ €
	Nein ☒	
Hh-Mittel stehen im Haushaltsjahr 201 zur Verfügung	Ja ☐	Produkt-Nr.: _____
	Nein ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
Folgejahre	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Folgekosten einschl. Abschreibungen/Sonderp.	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Außerordentl. Aufwend./ Erträge (z.B. Verkauf unter/über Restwert)	Ja ☐	(s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	
Hat diese Entscheidung konsolidierende Wirkung für den Haushalt?	Ja ☐	(welche? s. ges. Erläuterung in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☐	

Personal

Personelle Auswirkungen	Ja ☐	_____
		(s. ggfls. auch Erläuterungen in der Sach- und Rechtslage)
	Nein ☒	

Strategische Ziele

1. Wir positionieren Norden als Wirtschafts- und Tourismusstandort unter Nutzung der vorhandenen Stärken. ☐
2. Wir entwickeln die Stadtverwaltung von einem Dienstleister zu einem Impulsgeber für das Gemeinwesen. ☐
3. Wir fördern bürgerschaftliches Engagement und Eigenverantwortung für die Entwicklung der Stadt. ☐
4. Wir schaffen positive Lebensperspektiven für alle Altersgruppen und sichern die Lebensqualität durch eine gute soziale Infrastruktur und ein bedarfsorientiertes Bildungsangebot für Jung und Alt. ☐
5. Wir bieten und erhalten die Natur- und Kulturlandschaft und sichern diese durch nachhaltige Konzepte. ☐
6. Wir stärken Norden als Mittelzentrum. ☐

(Bitte ankreuzen, welchen Zielen die vorgeschlagene Maßnahme dient; bei Bedarf ggfls. in der Sach- und Rechtslage gesondert erläutern.)

Was wollen wir mit dieser Entscheidung erreichen? (Kurze Beschreibung des Ziels)

Andere Ziele: ☐

Sach- und Rechtslage:

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlich tätigen Schöffen. Die Schöffen werden alle fünf Jahre aus einer Vorschlagsliste vom Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht gewählt.

An der Schöffenwahl wirken u. a. die Gemeinden mit, in dem sie die Vorschlagsliste aufstellen und ihr Hauptverwaltungsbeamter an den Sitzungen des Ausschusses zur Wahl der Schöffen teilnimmt.

Für die Amtsperiode 2014 – 2018 sind vom Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Norden

a) 6 Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Aurich

b) 8 Hauptschöffen und 6 Hilfsschöffen für das Schöffengericht des Amtsgerichts Norden zu wählen.

Die Zahl der hierfür in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen wurde vom Präsidenten des Landgerichts Aurich auf 22 festgesetzt.

Zur Vorbereitung der Vorschlagsliste wurden u. a. verschiedene Parteien, Wählergemeinschaften, Vereine, Verbände etc. mit der Bitte angeschrieben, geeignete Personen für die Wahl zum betreffenden Ehrenamt vorzuschlagen.

Die daraufhin eingegangenen Vorschläge sind nach Prüfung durch die Verwaltung, ob

1. die vorgeschlagenen Personen noch in der Gemeinde wohnen und
2. Gründe vorliegen, die ihre Aufnahme in die Liste entgegenstehen oder die sonst als ungeeignet für das Schöffenamt erscheinen lassen,

in der anliegenden Liste aufgeführt.

Sollten Personen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden, die die Berufung zum Amt des Schöffen nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ablehnen dürfen, ist in einer besonderen Spalte auf die Tatsache hinzuweisen, die die Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten. Die Berufung könnten z. B. ablehnen:

- Krankenschwestern (§ 35 Nr. 2 GVG) und
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden (§35 Nr. 6 GVG).

Einzelne, in der anliegenden Liste aufgeführte Personen könnten somit das Ehrenamt aus den vorgenannten Gründen zwar ablehnen, laut Kenntnisstand der Verwaltung wären diese Personen aber im Falle einer Wahl bereit, das Amt anzunehmen.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für Haupt- und Hilfsschöffen, die alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen soll, ist gem. § 36 GVG die Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 46 NKomVG) erforderlich.

Die Vorschlagsliste ist bis zum 01.07.2013 dem Amtsgericht vorzulegen.

Beim Amtsgericht tritt ein Ausschuss für die Wahl der Schöffen zusammen, der aus einem Richter, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten sowie zehn Vertrauenspersonen als Beisitzern besteht.

Gemäß § 40 GVG werden die Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von den Vertretungen (Rat) des ihm entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks (hier: selbstständige Gemeinde) mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitglieder des Rates gewählt.

Durch die Stadt Norden sind für das Amtsgericht Norden 4 Vertrauenspersonen zu wählen. Diese Personen wurden bislang von den Fraktionen im Rat vorgeschlagen.

Anlagen

Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Jahr 2014 - 2018